

## A N H A N G I

### **Lohntafel für Dienstnehmer in den bäuerlichen Betrieben (ständige Dienstnehmer – Monatslöhner) Lohn in Euro**

#### **€ 1.500,- Mindestlohn in bäuerlichen Betrieben**

Mit 01.01.2020 wurde das Ziel eines Mindestlohns von € 1.500,- bei Vollbeschäftigung in den bäuerlichen Betrieben in Niederösterreich erreicht. Den Arbeiterinnen und Arbeitern in den Lohnkategorien 1 bis 4 und 5b ist zwingend ein Überstundenpauschale in Höhe von € 120,- zu bezahlen, womit in diesen Kategorien der niedrigste Gesamtlohn € 1.520,- beträgt. Erntehelfer mit Durchrechnungsvereinbarung, Dienstnehmer in Buschenschanken sowie Angestellte haben keinen Anspruch auf das Überstundenpauschale, weshalb hier der Grundlohn € 1.500,- betragen bzw. überschreiten muss.

Auch ArbeitnehmerInnen, welche schon bisher frei vereinbart höhere Löhne und Gehälter bezogen, profitieren von den Erhöhungen.

Der folgenden Tabelle ist zu entnehmen, um welche Fixbeträge Ist-Löhne bzw. Ist-Gehälter jedenfalls erhöht werden müssen, sofern nicht ohnehin die neuen Mindestansätze greifen.

#### **Arbeiter**

<b>Kategorie</b>	<b>Art</b>	<b>Grundlohn gem. § 7 KV</b>	<b>Grundlohn inkl. Über- stundenpauschale gem. § 9 KV</b>	<b>Erhöhung der Ist- Löhne per 01.01.2020 bei bestehenden Überzahlungen</b>
1. Betriebsführer, Wirtschafter	gewöhnlich	<b>€ 1 936,34</b>	<b>€ 2 056,34</b>	<b>€ 60,98</b>
2. Geprüfter Melker, Senner Traktorführer, wenn vorwiegend als solcher in Verwendung	gewöhnlich	<b>€ 1 515,00</b>	<b>€ 1 635,00</b>	<b>€ 48,79</b>
2. Geprüfter Melker, Senner Traktorführer, wenn vorwiegend als solcher in Verwendung	Facharbeiter	<b>€ 1 775,00</b>	<b>€ 1 895,00</b>	<b>€ 59,09</b>
2. Geprüfter Melker, Senner Traktorführer, wenn vorwiegend als solcher in Verwendung	Meister	<b>€ 1 855,00</b>	<b>€ 1 975,00</b>	<b>€ 61,41</b>
3. Landarbeiter, auch als Traktorführer in Verwendung, Pferdewärter, Ladner	gewöhnlich	<b>€ 1 475,00</b>	<b>€ 1 595,00</b>	<b>€ 46,74</b>
3. Landarbeiter, auch als Traktorführer in Verwendung, Pferdewärter, Ladner	Facharbeiter	<b>€ 1 750,00</b>	<b>€ 1 870,00</b>	<b>€ 56,41</b>
4. Landarbeiter für Haus, Hof, Feld und Stall	gewöhnlich	<b>€ 1 400,00</b>	<b>€ 1 520,00</b>	<b>€ 43,95</b>
4. Landarbeiter für Haus, Hof, Feld und Stall	Facharbeiter	<b>€ 1 635,00</b>	<b>€ 1 755,00</b>	<b>€ 52,18</b>

5a Erntehelfer mit denen eine Durchrechnungsvereinbarung gemäß § 5 Z. 7 abgeschlossen wurde	gewöhnlich	€ 1 500,00	--	--
5b Erntehelfer mit denen keine Durchrechnungsvereinbarung gemäß § 5 Z. 7 abgeschlossen wurde und die höchstens 3 Monate zum Zweck von Erntearbeiten beschäftigt werden	gewöhnlich	€ 1 400,00	€ 1 520,00	--
6a Dienstnehmer in Buschenschanken, Almausschanken, bei Kellergassenfesten und Hoffesten ohne Inkasso <sup>1</sup>	gewöhnlich	€ 1 540,00	--	€ 49,22
6b Dienstnehmer in Buschenschanken, Almausschanken, bei Kellergassenfesten und Hoffesten mit Inkasso <sup>1</sup>	gewöhnlich	€ 1 600,00	--	€ 51,46

### Angestellte:

Kategorie	Art	Grundlohn gem. § 7 KV	Grundlohn inkl. Über- stundenpauschale gem. § 9 KV	Erhöhung der Ist- Löhne per 01.01.2020 bei bestehenden Überzahlungen
1. Qulifiziertes Kanzleipersonal, insbesondere Buchhalter mit Lohnverrechnung	--	€ 1 723,92	--	€ 33,80
2. Kaufmännisches Personal mit Vorbildung oder ab dem fünften Berufsjahr	--	€ 1 567,57	--	€ 30,74
3. Kanzleikräfte ohne Vorbildung	--	€ 1 520,00	--	€ 26,73

### Einheitlicher Stundenlohn für Tagelöhner und unständige Dienstnehmer in Buschenschanken:

1. Tagelöhner	€ 9,00
2. Dienstnehmer in Buschenschanken ohne Inkasso	€ 9,00
3. Dienstnehmer in Buschenschanken mit Inkasso	€ 9,43

Zum Zwecke der Bemessung der Beitragsgrundlage in der gesetzlichen Sozialversicherung wird auch für Dienstnehmer in Buschenschanken die Anwendung des im Gastgewerbe geltenden Trinkgeldpauschales empfohlen. Es wird darauf

hingewiesen, dass bei erheblichen Abweichungen (Abweichungen von mehr als 50 %) das Pauschale nicht gilt.

Tagelöhner und unständige Dienstnehmer im Sinne dieser Bestimmung sind mit dem Begriff der fallweise Beschäftigten gemäß § 33 Abs. 3 ASVG gleichzusetzen.

## A N H A N G II

### **Überstundenpauschale für Dienstnehmer in bäuerlichen Betrieben** **(ständige Dienstnehmer – Monatslöhner)**

Das Überstundenpauschale gem. § 9 des Kollektivvertrages beträgt in den Kategorien 1 bis 4 und 5b der Arbeiter gemäß der Lohn tafel des Anhang I € **120,00** monatlich.

## A N H A N G III

### **Geldwert für vereinbarte Naturalbezüge**

Gültig ab 01. Jänner 2020

Volle Station	monatl.	€ 196,20	tägl.	€ 6,54
Verpflegung	monatl.	€ 156,97	tägl.	€ 5,23
Wohnung	monatl.	€ 19,62	tägl.	€ 0,65
Beheizung u. Beleuchtung	monatl.	€ 19,62	tägl.	€ 0,65

Werden gemäß § 7 des Kollektivvertrages Naturalbezüge vereinbart, sind jeweils zutreffende Geldwerte vom Gesamtlohn (Anhang I und IV) in Abzug zu bringen.

## ANHANG IV

### Lehrlingsentschädigung:

<b>1. Lehrjahr</b>	<b>€ 662,99</b>
<b>2. Lehrjahr</b>	<b>€ 925,99</b>
<b>3. Lehrjahr</b>	<b>€ 1 190,83</b>

### **Praktikanten**

ohne Matura € 600,00

mit Matura € 747,62

Für Praktika bis zur Dauer von 4 Monaten gelten die Sonderzahlungen als in die Praktikantenentschädigung eingerechnet. Bei Praktika mit einer Dauer von mehr als 4 Monaten gebühren Sonderzahlungen gem. § 10 dieses Kollektivvertrages zusätzlich zu den monatlichen Entschädigungen.